



Stadt Leverkusen

NEUDRUCK

Antrag Nr. 2021/0946

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.08.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	30.08.2021 - vertagt -	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	09.09.2021	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	13.09.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	20.09.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	21.09.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	23.09.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	04.10.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Schottergärten

- Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 13.08.2021

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Der Neudruck wurde erforderlich, da der Antrag in der Sitzung des Rates am 30.08.2021 in den Sitzungsturnus vertagt wurde.

Anlage/n:

0946 - Antrag

Klimaliste im Rat der Stadt
Leverkusen

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

13.08.2021

Antrag von: Klimaliste Leverkusen

In Zusammenarbeit mit: Bürgerforum Grünes Leverkusen



Mit Unterstützung von: Erich Schulz, 1. Vorsitzender des NABU-Leverkusen
(Mitglied von BUND und NABU)
Rainer Morgenstern, 2. Vorsitzender des NABU-Leverkusen
(Mitglied von BUND und NABU)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien und des Rates.

Eine Behandlung in der Ratssitzung am 30.08.2021 wird als ausreichend angesehen.

Aufgrund des Starkregenereignisses vom 14.07.2021 und der daran anschließenden Hochwasserereignisse gilt neben der Renaturierung von Oberflächengewässern besonderes Augenmerk auf Entsiegelung von privaten und öffentlichen Flächen.

Hierzu zählen insbesondere auch die in der jüngeren Vergangenheit stark zugenommenen Schottergärten.

Antrag:

Die städtischen Gremien mögen bitte beschließen, dass die Verwaltung die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018, aktueller Stand) hinsichtlich des § 8, besonders Absatz 1 und 3, umsetzt und kontrolliert sowie gegen Verstöße vorgeht. Dies gilt auch rückwirkend für bereits bestehende Schottergärten bzw. anderweitig versiegelte Flächen (Rückbau innerhalb einer festzulegenden Frist).

Begründung:

Die aktuelle Bauordnung des Landes NRW lautet:

„§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

...

(3) Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur genehmigt werden, wenn dadurch keine Nachteile für Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen entstehen und das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird.“

Die Anlage von „Schottergärten“ verstößt somit gegen geltendes Recht und ist unzulässig. Mit dem Begriff „Schottergarten“ sind Gartenflächen, zumeist Vorgärten, gemeint, die größtenteils mit Folie oder Vlies und anschließend Schotter, Splitt, Kies oder Mulchmaterialien wie Rindenmulch oder Holzhackschnitzel bedeckt werden und keine oder spärliche Bepflanzung aufweisen (Definition des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen).

Schottergärten werden zunehmend angelegt, weil irrtümlich davon ausgegangen wird, dass

sie pflegeleichter und „ordentlicher“ sind als begrünte Flächen, und weil man vielleicht die Optik modern findet. Dies wiegt jedoch in keinster Weise die gravierenden Nachteile der

Versiegelung auf: Derartige Flächen be- bis verhindern die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, wirken sich negativ auf die Lebensbedingungen und Artenvielfalt von Insekten, Vögeln und anderen Lebewesen aus, heizen im Sommer das Stadtklima auf und stören das Ortsbild. Hinzu kommen Probleme hinsichtlich Grundwasser und Entwässerung.

Weitere Begründung des Antrags:

1.

Seit Jahren ist die Problematik der „Gärten des Grauens“ auch der Verwaltung bekannt. Gut gemeinte und gemachte Flyer, Aufrufe oder Wettbewerbe haben kaum etwas bis nichts bewirkt. Auf freiwillige Einsicht ist nicht zu hoffen, wie man inzwischen an schon zu vielen Orten – ganz besonders, aber nicht nur in Neubaugebieten – beobachten kann. Deshalb muss nun seitens der Verwaltung dafür gesorgt werden, dass die Vorschriften der Landesbauordnung hinsichtlich der Gartengestaltung zwingend eingehalten und umgesetzt werden.

2.

Kommunale Zielsetzungen, Beschlüsse oder Projekte wie „Leitbild Grün“, „Leverkusen summt“, Klimaschutzkonzept, Klimaanpassungskonzept, „Leverkusen blüht auf“ oder die soeben beschlossene Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ müssen endlich mehr in die Tat umgesetzt werden; darunter fällt auch die Korrektur der drastisch um sich greifenden Schottergarten-Versiegelungsproblematik.

3.

Laut Leverkusener Klimaanpassungskonzept von 2020 „...zeichnet sich die Stadt durch eine hohe Bodenversiegelung (25,5%), einen hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen (55,2%) sowie einen geringen Anteil an Gebieten für den (strengen) Natur- und Artenschutz (3,5%) aus“ (S. 51). Dies spricht für sich und gegen Schottergärten u.ä..

4.

Diese Versiegelung ist ökologisch und klimatisch sehr negativ zu bewerten (manchmal werden Vorgärten ohne ersichtlichen Grund statt Schotter sogar komplett zugestampft!). Kommunen

in NRW dürfen örtliche Regelungen in Art einer „Vorgartensatzung“ beschließen, um diese Versiegelung einzuschränken oder gar zu verhindern. Eine Vorgartensatzung lässt die aktuelle Bauordnung NRW ausdrücklich zu. Nach § 86 BauO NRW können Kommunen örtliche Bauvorschriften u. a. über die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze, der Standplätze für Abfallbehälter

und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, der Campingplätze und Wochenendplätze sowie die Begrünung baulicher Anlagen erlassen. Dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Stellplätze, als Abstell- oder Lagerplatz oder als Arbeitsfläche hergerichtet oder benutzt werden dürfen. (Quelle: <https://www.gar-nrw.de/content/versiegelung-verhindern-vorgartensatzungen-sind-nrw-zul%C3%A4ssig>)

5.

Ein Widerspruch zum Privateigentum besteht nicht, denn zum einen verpflichtet Eigentum, es soll dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Grundgesetz, Artikel 14, Absatz 2), zum anderen sind Vorgärten ein halböffentlicher Raum, den die Stadt über die Gestaltungssatzung regeln darf. Jedem Hausbesitzer ist insofern zuzumuten, versiegelte Flächen wieder zu entsiegeln und zur Begrünung wenigstens mit pflegeleichten Bodendeckern zu bepflanzen oder bepflanzen zu lassen. Für die Zukunft ist die begrünte (Vor-)Gartengestaltung bei Beschluss ohnehin geregelt, Versiegelungen verboten. Gartenbauunternehmen müssen wissen, dass sie bei Anlage von Schottergärten strafbare Ordnungswidrigkeiten begehen würden und darüber hinaus eine dementsprechende Hinweispflicht haben.

6.

Es war bereits in der Bauordnung NRW von 1970 in § 10 festgehalten, dass „Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke ... gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten“ sind. Von der expliziten Vorschrift zur Begrünung dieser Flächen war mindestens schon in der Landesbauordnung von 1984 (§ 9) die Rede. Daraus folgt, dass in der Regel alle vorhandenen Schottergärten trotz Baugenehmigung illegal sind, also keinen Bestandschutz genießen können! Um den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie alte Landesbauordnungen einzuhalten, müssen auch bereits angelegte Schottergärten innerhalb einer Frist von z. B. sechs Monaten rückgebaut werden, da diese prinzipiell illegal sind (Ausnahme, wenn ein Schottergarten in der Baugenehmigung explizit genehmigt wurde).

7.

Seit dem 23. Juli 2020 sammelt die „Volksinitiative Artenvielfalt“ – getragen und initiiert von einer Koalition aus BUND, LNU und NABU – Unterschriften, um die Landesregierung NRW zum Handeln zu bewegen. Ein Unterpunkt der in acht zentralen Handlungsfeldern

aufgestellten Forderungen ist der „verbindliche Ausschluss sogenannter Schottergärten“. Auch wenn die nötige Zahl Unterschriften für eine Befassung des Landtags mit dem Anliegen längst übertroffen ist, wird jede kommunale Eigeninitiative und Unterstützung für das „Handlungsprogramm Artenvielfalt NRW“ begrüßt und benötigt.

8.

Last but not least noch einmal zu den wichtigsten problematischen Auswirkungen dieser Schottergärten (oder gar grundlosen Komplettpflasterungen) – wiederum entnommen von der

Homepage des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen, geschrieben bzw. veröffentlicht am 25.08.2020 von Herrn Klaus Diehl von der Hessischen Gartenakademie:

- **Versiegelung:** In der Regel werden unter den Kies-, Schotter- oder Mulchflächen Folien oder Vliese eingebaut, die verhindern sollen, dass Unkräuter von unten durch- oder von oben einwachsen. Damit einhergehend entsteht jedoch, je nach Material, faktisch eine Voll- oder zumindest eine Teilversiegelung der Fläche. Da Niederschlagswasser nur noch zu einem geringen Teil vom Boden aufgenommen wird, kann

- es zu einer Überlastung der Entwässerungssysteme und – im ungünstigen Fall – zu Schäden am eigenen Gebäude führen. Darüber hinaus kommt Niederschlagswasser nicht dem natürlichen Grundwasserspeicher zugute. Auch wird der Boden geschädigt, indem der Luft- und Nährstoffaustausch nicht mehr stattfindet und die Bodenlebewesen massiv beeinträchtigt werden, sowohl was deren Menge als auch deren Zusammensetzung und die Möglichkeit der Interaktion betrifft.

- **Mikroklima:** Der Umfang an befestigten, nicht begrünten Flächen beeinträchtigt das Mikroklima von Ortslagen erheblich, insbesondere im Sommer. An heißen Tagen heizen sich Steine stark auf und geben die Hitze nachts ab. Infolge dessen bleiben die Umgebungstemperaturen kontinuierlich auf einem sehr hohen Niveau. Diese Veränderung bekommen bei zunehmendem Versiegelungsgrad letztlich nicht nur die unmittelbaren Anwohner zu spüren, sondern kann sich auf gesamte Ortschaften auswirken, wenn die nächtliche Abkühlung nicht mehr wie bisher funktioniert, sondern das Mikroklima sich in Richtung Stadtklima entwickelt.

- **Rückgang der Artenvielfalt:** Unbepflanzte Schotter-, Kies- und Mulchflächen sind als Lebensräume für gartenbewohnende Tierarten wertlos. Sie bieten weder Insekten noch Vögeln Nahrung, Versteck- und Nistmöglichkeiten.

Im Übrigen sollten auch die finanziellen (→ Niederschlagsgebühren) und versicherungstechnischen (→ Gebäudeversicherung greift nicht bei z. B. durch Starkregen in Kombination mit Entwässerungsproblemen durch Versiegelung selbstverschuldeten Wasserschäden) Nachteile für Grundstücksbesitzer gesehen sowie überlegt werden, ob die für Schottergärten massenhaft verwendeten Stein- oder Holzmaterialien nicht für wirklich sinnvolle Zwecke fehlen. Aus allen genannten Gründen sind Schottergärten ein absolutes „no-go“.

Nach unserer Kenntnis wurde eigens für die Umsetzung des Begrünungsgebotes bzw. Versiegelungsverbot voriges Jahr die Verwaltung bereits personell aufgestockt. Jetzt müssen Taten folgen.

Mit freundlichen Grüßen,

Benedikt Rees,	für die Klimaliste Leverkusen im Stadtrat, für den BUND im Naturschutzbeirat Leverkusen
Martina Schultze,	für die Klimaliste Leverkusen im Umweltausschuss, für die LNU im Naturschutzbeirat Leverkusen
Martina Frimmersdorf,	für das Bürgerforum Grünes Leverkusen (Vorstandsmitglied des Mietervereins Leverkusen, Mitglied des NABU)
Erich Schulz,	für den NABU im Naturschutzbeirat Leverkusen

Rainer Morgenstern, für den NABU im Naturschutzbeirat Leverkusen

Anlagen:

- Tabelle mit kommentierten Beispiel-Fotos Leverkusener „Gärten des Grauens“
- Schottergartenverbot BW_Info Gartenakademie Hessen 2020 (als PDF)